

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 35 (1928)

Heft: 6

Artikel: Internationale Seidenvereinigung

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-626983>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Mitteilungen über Textil-Industrie

Schweizerische Fachschrift für die gesamte Textil-Industrie

Offizielles Organ und Verlag des Vereins ehemaliger Seidenwebschüler Zürich und Angehöriger der Seidenindustrie
Offizielles Organ der Vereinigung ehemaliger Webschüler von Wattwil

Adresse für redaktionelle Beiträge: ROBERT HONOLD, OERLIKON b. Zürich, Friedheimstrasse 14, Telefon Limmat 85.75
Adresse für Insertionen und Annoncen: ORELL FÜSSLI-ANNONCEN, ZÜRICH 1, „Zürcherhof“, Telefon Hottingen 68.00

Abonnemente werden auf jedem Postbureau und bei der Administration der „Mitteilungen über Textil-Industrie“, Zürich 1, Mühlegasse 9 entgegengenommen. — Postcheck- und Girokonto VIII 7280, Zürich

Abonnementspreis: Für die Schweiz: Halbjährlich Fr. 5.—, jährlich Fr. 10.—. Für das Ausland: Halbjährlich Fr. 6.—, jährlich Fr. 12.—. Insertionspreise: Per Nonpareille-Zeile: Schweiz 35 Cts., Ausland 40 Cts.; Reklamen: Schweiz Fr. 1.—, Ausland Fr. 1.20

Nachdruck, soweit nicht untersagt, ist nur mit vollständiger Quellenangabe gestattet.

Inhalt: Internationale Seidenvereinigung. — Schweizerische Aus- und Einfuhr von Seidenstoffen und -Bändern in den ersten vier Monaten 1928. — Belgisch-französisches Handelsabkommen. — Lettland. Neuer Zolltarif. — Chile. Neuer Zolltarif. — Peru. Neuer Zolltarif. — Persien. Neuer Zolltarif. — Kanada. Aenderungen des Zolltarifs. — Verkauf von kunstseidenen Erzeugnissen. — Der Seidenwarenbedarf Portugals. — Ermäßigung der Preise für Kunstseidengarne in England. — Gründung einer Seidenbörse in New-York. — Die schweizerische Textilmaschinenindustrie im Jahr 1927. — Betriebsübersichten der Seidentrocknungsanstalten Zürich und Basel vom Monat April 1928. — Die Geschäftslage der deutschen Seidenstoff-Webereien. — Die Lage des englischen Textilmarktes. — Neue englische Kunstseidengründung. — Ungarn. Steigende Zahl der Textilinsolvenzen. — Textilwirtschaftliche Nachrichten aus Rumänien. — Neue Textilfabriken in der Türkei. — Rohseidenkampagne 1927—1928. — Der Wiederaufbau der syrischen Seidenraupenzucht. — Seidenernte 1928. — Die Bandindustrie vor umwälzenden Neuerungen. — Wissenschaftliche Betriebsführung in der Textilindustrie. — Vor- und Nachteile an Casablancas-, sowie an Drei- und Vier-Cylinder-Streckwerken für hohen Verzug. — Das Appretieren kunstseidener Gewebe und Mischgewebe. — Pariser Modebrief. — Marktberichte. — Messe- und Ausstellungswesen. — Fachschulen. — Firmen-Nachrichten. — Patent-Berichte. — Literatur. — Kleine Zeitung. — Vereinsnachrichten. Vorstandssitzung. Monatszusammenkunft. Stellenvermittlungsdienst.

Internationale Seidenvereinigung.

Die in den Tagen vom 7./8. Mai 1928 in Paris zusammengetretene Delegiertenversammlung der Internationalen Seidenvereinigung (Fédération Internationale de la Soie) war von annähernd 80 Abgeordneten Frankreichs, Italiens, Deutschlands, der Schweiz, Englands, Spaniens und Ungarns besucht, ein Zeichen, daß die neue Organisation nunmehr festen Boden gefaßt hat und ihre Tätigkeit von den Seidenindustrien der einzelnen Länder als nützlich und wertvoll anerkannt wird. Aus der Schweiz hatten der Importhandel ostasiatischer Rohseide, der Seidenhandel, die Seidenzwirnerie, die Nähseidenfabrikation, die Färberei, die Schappeindustrie und die Stoff- und Bandweberei Abgeordnete entsandt, sodaß alle maßgebenden Zweige unserer Industrie in Paris vertreten waren. Als Leiter der schweizerischen Delegation amtierte Herr R. Stehli-Zweifel.

Es hat vorläufig den Anschein, als ob die Internationale Seidenvereinigung sich auf die europäischen Seidenländer beschränken wird, denn die nach Asien und Amerika gerichteten Einladungen haben bisher noch keine Zustimmung gebracht. Wird durch das Beiseitestehen der größten Rohseidenzeuger und Verbraucher der internationale Charakter der Vereinigung auch beeinträchtigt, so wird die Organisation dafür an Geschlossenheit und Durchschlagskraft gewinnen. Es ist übrigens schon schwer genug, die einander oft widerstrebenden Interessen der europäischen Industrien unter einen Hut zu bringen, und die mit Japan besonders eng verbundene Seidenindustrie der Vereinigten Staaten hat wieder so anders geartete Bedürfnisse und Anschauungen, daß das Zusammengehen der Seidenindustrie der drei Kontinente sich wohl nur in wenigen Punkten verwirklichen ließe. Trotzdem bleibt eine alle Seidenländer umfassende Organisation nach wie vor das Ziel der Internationalen Seidenvereinigung.

Handelte es sich in der letzten Delegiertenversammlung in Mailand im Dezember 1927 in der Hauptsache um die Aufstellung von Usanzen für Kreppseiden, so hatte sich die Parisertagung in erster Linie mit der Stellungnahme zu der Kunstseide zu befassen. Die Frage war schon früher erörtert worden, wobei sich von Anfang an ein Gegensatz zwischen der Seidenweberei, für die das künstliche Gespinnst, neben der natürlichen Seide, nachgerade zum bedeutendsten Rohstoff geworden ist und den Angehörigen der Rohseidenindustrie und des Handels herausstellte. In Paris war es vornehmlich die ausschließlich aus Vertretern der Rohseidenindustrie bestehende italienische Delegation, die in scharfer Weise den Standpunkt vertrat, daß die Kunstseide mit der natürlichen Seide nichts zu schaffen habe, und infolgedessen die Kunstseidenerzeuger auch nicht der Internationalen Seiden-

vereinigung angehören dürften. Die Vertreter Frankreichs wiesen darauf hin, daß die französische Fédération de la Soie auch die Kunstseidenindustrie in ihren Schoß aufgenommen habe, und daß in der Praxis schon viele Rohseidenzeuger und -Händler an der Herstellung und dem Vertrieb des künstlichen Fadens beteiligt seien; eine Trennung der beiden Gespinste und ihrer Erzeugnisse im Rahmen der Seidenindustrie und des Handels lasse sich heute nicht mehr durchführen. Die Aussprache in Paris brachte Einigkeit darüber, daß es sich nicht um einen Kampf der natürlichen Seide gegen das neue Gespinnst handle, daß es jedoch nicht angängig sei, Erzeugnisse aus Kunstseide oder die Kunstseide enthalten; als solche aus natürlicher Seide anzubieten oder zu verkaufen. Die natürliche Seide habe Anspruch darauf, ihren Namen und ihre Eigenschaften von jeder mißbräuchlichen Verwendung geschützt zu sehen. In diesem Sinne wurden zwei Resolutionen gefaßt, die folgendermaßen lauten:

Die Delegiertenversammlung der Internationalen Seidenvereinigung spricht den Wunsch aus, daß im Interesse der Klarheit und in Befolgung von Beispielen, die schon eine Anzahl Länder gegeben haben, die Hersteller von künstlichen Gespinnsten, für ihr Erzeugnis eine besondere Bezeichnung-einführen möchten; in der das Wort „Seide“ nicht enthalten ist; dies um jede Verwechslung dieser Gespinste mit der Seide zu verhüten. Bis eine solche Bezeichnung gefunden wird, verlangt die Internationale Seidenvereinigung von den Herstellern künstlicher Gespinste dringend, daß sie das Wort „Seide“ nicht verwenden, ohne es stets durch das Eigenschaftswort „Kunst“ oder „künstlich“ zu vervollständigen.

Die Internationale Seidenvereinigung ersucht durch Vermittlung ihrer Landesverbände, die Regierungen sämtlicher in ihrem Schoße vertretenen Staaten, durch gesetzliche Maßnahmen eine Kontrolle einzuführen und die Täuschungen zu ahnden, die im Detailverkauf durch Anbieten an das Publikum von Geweben oder verarbeiteten Erzeugnissen unter einem Namen erfolgen, der Anlaß zu einer falschen Auslegung inbezug auf die Natur des verwendeten Rohstoffes geben kann; dies um insbesondere die Verwechslungen zu verhüten, die häufig zwischen Erzeugnissen aus natürlicher Seide und solchen aus künstlichen Gespinnsten vorkommen.

Die Frage des Anschlusses der Kunstseide an die Internationale Seidenvereinigung wurde für die Dauer von zwei Jahren noch offen gelassen. Es konnte dies umso eher geschehen, als Anmeldungen solcher Art noch nicht vorliegen, und

bisher nur die französische Fédération de la Soie den Verband der französischen Kunstseidefabrikanten als Gruppe zu ihren Mitgliedern zählt.

Trugen die Erörterungen über die Kunstseide mehr theoretischen Charakter, so führte der Antrag des Chefs der schweizerischen Delegation, die Internationale Vereinigung möchte auf eine genaue Einhaltung der von den Färbereivereinigungen festgesetzten Höchstgrenzen für die Erschwerung seidenen, im Stück gefärbten Gewebe dringen und womöglich eine Herabsetzung dieser Grenzen anstreben, wiederum auf praktischen Boden. In der Aussprache wurde festgestellt, daß die Kontrolle der Höchsterschwerungen noch nicht in allen Ländern und in gleicher Weise durchgeführt wird, und daß die Gefahr besteht, daß die Ueberschreitungen, wenn sie zurzeit auch nur von einzelnen Fabrikanten vorgenommen werden, unter dem Druck der Kundschaft und der Preise allgemein werden, zum großen Schaden der Industrie und des Seidenverbrauchs. Die Versammlung war sich der Wichtigkeit der Frage bewußt und hat der Anregung der schweizerischen Delegation durch Fassung folgender Resolution Folge gegeben:

Die Internationale Seidenvereinigung begrüßt die Anstrengungen der Färbereien, um die Erschwerungen einzuschränken und schließt sich diesen Bestrebungen an. Im Interesse der Aufrechterhaltung der Ueberlegenheit der Gewebe aus Naturseide spricht sie den Wunsch aus, daß in Zukunft und wenn die Erfahrungen es als notwendig erscheinen lassen sollten, die Höchstgrenzen der Erschwerung noch ermäßigt werden. Das Büro der Internationalen Seidenvereinigung wird beauftragt, eine Klausel aufzustellen, die jedem Abschluß und jedem Schriftstück, das die Lieferung erschwerter Seidengewebe begleitet, beizugeben ist und die Erklärung enthält, daß die Erschwerung der Gewebe sich innerhalb der vom Internationalen Verband der Seidenfärbereien vorgeschriebenen und mit dieser Organisation vereinbarten Grenzen hält. Der Internationalen Seidenvereinigung sind alle Verstöße gegen diese Leitsätze zu melden, und sie wird über die alsdann zu treffenden Maßnahmen Beschluß fassen.

Durch die Aufnahme einer Klausel auf sämtlichen Auftragsbestätigungen und Ablieferungsdokumenten wird der Fabrikant in besonderem Maße verpflichtet, sich an die vorge-

schriebenen Erschwerungsgrenzen zu halten und gleichzeitig dem Kunden eine wertvolle Zusicherung inbezug auf die Eigenschaft der Ware gegeben. Wird dieser Vorschrift nachgelebt, so ist damit für eine Gesundung der Verhältnisse viel getan.

Von den weiteren Punkten, die in Paris zur Sprache kamen, seien noch folgende erwähnt:

Es wird davon Kenntnis genommen, daß die Handelsgebräuche für Kreppseiden die grundsätzliche Zustimmung der verschiedenen Landesverbände gefunden haben. Frankreich hat die neuen Bestimmungen schon in Kraft gesetzt; die Schweiz und Deutschland werden demnächst folgen. In Italien, wo die Usanzen für Rohseide ohnedies z. Zt. eine vollständige Umarbeitung erfahren, wird die Genehmigung zwar noch etwas auf sich warten lassen, doch werden die Kreppusanzen in der Praxis auch dort schon gehandhabt. — Inbezug auf die Internationale Schiedsgerichtsbarkeit wurde erneut der Wunsch ausgesprochen, es möchte für den internationalen Handel in Rohseide und Seidenwaren die Schiedsgerichtsklausel der Internationalen Handelskammer zur Anwendung gelangen; auf diese Weise wäre Sicherheit geboten, daß Streitfälle zwischen den Angehörigen verschiedener Länder durch Fachleute des einen und des andern Landes in rascher und sachgemäßer Weise geschlichtet würden. — Nachdem es gelungen ist, für Kreppgarne und Seiden mit starker Drehung allgemein anerkannte Usanzen auszuarbeiten, soll nun der Versuch unternommen werden, für die übrigen Seiden eine Vereinheitlichung der schon bestehenden Handelsgebräuche herbeizuführen. Ein besonderer Ausschuß wird mit dieser Aufgabe, die allerdings bedeutende Schwierigkeiten bieten und an den guten Willen der verschiedenen Seidenplätze große Ansprüche stellen wird, betraut werden.

Die Versammlung nahm schließlich die notwendigen Wahlenvor, die im Sinne einer Bestätigung ausfielen. Als erster Vorsitzender bleibt Herr E. Fougère, nunmehr Deputierter der Loire, im Amte. Zu Vize-Präsidenten wurden die Vorsteher der Delegationen der Schweiz, Italiens, Deutschlands und Spaniens ernannt. Dem Vertreter Englands wurde das Amt eines Schatzmeisters und dem Vertreter Ungarns dasjenige eines Sekretärs übertragen. Die Geschäftsführung der Internationalen Seidenvereinigung liegt in den Händen des Sekretärs der französischen Fédération de la Soie in Lyon.

HANDELSNACHRICHTEN

Schweizerische Aus- und Einfuhr von Seidenstoffen und -Bändern in den ersten vier Monaten 1928:

	Ausfuhr:		Seidenbänder	
	Seidenstoffe		q	Fr.
	q.	Fr.		
Januar	2050	14,525,000	304	1,693,000
Februar	2162	16,152,000	303	1,710,000
März	2474	17,426,000	389	1,988,000
April	2042	14,477,000	283	1,618,000
Jan.—April 1928	8728	62,580,000	1279	7,009,000
Jan.—April 1927	8704	67,274,000	1409	8,397,000
	Einfuhr:			
	q.	Fr.	q.	Fr.
Januar	495	2,975,000	16	168,000
Februar	499	2,630,000	22	216,000
März	487	2,656,000	24	244,000
April	408	2,287,000	28	289,000
Jan.—April 1928	1889	10,548,000	90	917,000
Jan.—April 1927	1414	8,075,000	89	911,000

Belgisch-französisches Handelsabkommen. In der April-Nummer der „Mitteilungen“ haben wir die Ansätze der neuen belgisch-französischen Handelsübereinkunft für Seidenwaren veröffentlicht. Der Vertrag ist nunmehr am 15. April 1928 in Kraft getreten.

Lettland. Neuer Zolltarif. Am 16. April 1928 ist in Lettland ein neuer Zolltarif in Kraft getreten, der für Seidenwaren den früher geltenden Ansätzen gegenüber bemerkenswerte Ermäßigungen bringt. Wir lassen die wichtigsten

Ansätze des neuen Minimaltarifes, auf den die schweizerischen Erzeugnisse Anspruch haben, folgen:

T.-No.	Neuer Tarif in Lat für 1 kg	Alter Tarif
185 2. Nähseide, auch mit Beimischung anderer Spinnstoffe:		
a) ungefärbt	6.—	9.—
b) gefärbt	7.—	9.—
185 3. Kunstseide:		
a) ungezwirnt	4.—	9.—
b) gezwirnt	4.—	9.—
195 1. Gewebe, nicht besonders genannt, Foulards der T.-No. 196 ausgenommen, aus natürlicher oder künstlicher Seide:		
a) aus natürlicher Seide	50.—	100.—
b) aus künstlicher Seide	40.—	100.—
2. Bänder, bis 20 cm breit, aus natürlicher oder künstlicher Seide	65.—	100.—
3. Seidengaze (Beuteltuch) für technische Zwecke	30.—	40.—
196 Seidene Foulards, bedruckt	30.—	30.—
197 Halbseidene Gewebe, Wachstum, aus Seide und Halbseide, halbseid. Samt und Plüsch:		
1. Gewebe	25.—	60.—
2. Bänder, bis 20 cm breit	40.—	60.—

Als ganzseidene Gewebe werden solche betrachtet, bei denen die Beimischung von Seide mehr als 50% der Gesamtzahl der Fäden (Kette und Schuß) beträgt; beläuft sich der Seiden-